



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 31. Dezember 1969

Teil II Nr.105

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 69	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter	723
23.12. 69	Fünfte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz	731
23.12. 69	Sechste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) —	733
23.12.69	Anordnung zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie	735

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1 -

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie (einschließlich Baumaterialienindustrie) und der Bauindustrie — nachstehend als BSB bezeichnet —, die in die Wirtschaftsbereiche 1 und 2 der Betriebssystematik (Ausgabe 1966) eingeordnet sind.

II.

Vorschriften für den Einsatz der Fonds und die Ermittlung des Gewinnes für Zwecke der Besteuerung

§ 2

Zuführungen zum Fonds „Forschung und Entwicklung“

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) - nachstehend als Beschluß vom 31. Oktober 1968 bezeichnet — einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage

ist durch die BSB selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den BSB für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei BSB mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 366 zu bilden.

83

Verwendung der Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile gemäß § 2 für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen BSB zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Konzeption sind die für die volkseigenen Betriebe geltenden Vorschriften* über die Finanzierung von Aufgaben aus dem Fonds „Wissenschaft und Technik“ zu beachten.

* z. Z. gut § 8 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Budung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859)

* 3. DB vom 14. August 1959 (GBl. II Nr. 72 S. 453)